

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

# Wertsachenversicherung

All-Risk-Versicherung für Wertsachen

Ausgabe 09.2024

Zuehlke AICA Rivergate, Handelskai 92 1200 Wien, Österreich Tel: +43 1 205 11 6800

Fax: +43 1 205 11 6808 wien@zuehlke.com

### Inhaltsverzeichnis

- o Das Wichtigste in Kürze
- o Teil A: Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags
- A1 Umfang des Vertrags
- A2 Örtlicher Geltungsbereich
- A3 Laufzeit des Vertrags
- o A4 Wohnungs- und Wohnsitzwechsel
- o A5 Kündigung des Vertrags
- o A6 Prämien
- o A7 Selbstbehalt
- o A8 Vertragsanpassung durch die Zuehlke AICA
- A9 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten
- A10 Informationspflichten
- o A11 Schadenfall
- A12 Mehrfachversicherung
- o A13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- o A14 Sanktionen
- o Teil B: Versicherungsumfang
- B1 Versicherte Wertsachen
- o B2 Versicherte Gefahren
- B3 Versicherte Leistungen
- o Teil C: Generelle Ausschlüsse
- o Teil D: Schadenfall
- o D1 Vorgehen und Obliegenheiten
- o D2 Entschädigung
- o D3 Sachverständigenverfahren
- D4 Kürzung der Entschädigung
- o D5 Fälligkeit der Entschädigung
- D6 Beigebrachte Sachen

# Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäß Art. 3 des österreichischen Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

### Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die Zuehlke AICA, Rivergate, Handelskai 92, 1200 Wien, Österreich.

#### Was ist versichert?

Versichert sind ausschließlich die in der Police aufgeführten Wertsachen, die im Privat-Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Person sind.

#### Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Die Wertsachen sind gegen folgende Gefahren und Schäden versichert:

- o Diebstahl (Einbruch, Beraubung und einfacher Diebstahl wie z. B. Taschendiebstahl)
- o Verlieren, Abhandenkommen
- o Beschädigung und Zerstörung durch plötzliche und unvorhersehene äußere Einwirkung.

#### Was ist unter anderem nicht versichert?

- o Schmucksachen, die aus Fahrzeugen oder Booten entwendet werden.
- Schmucksachen, die durch Dritte transportiert werden.
- o Schäden infolge Reinigung, Reparatur oder Erneuerung durch Dritte.
- o Schäden infolge Abnützung oder innerer Verderb.

# Teil A: Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

### A1 Umfang des Vertrags

Die Police, die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) regeln den Versicherungsumfang.

### A2 Örtlicher Geltungsbereich

- A2.1 Schmucksachen, Pelze und Musikinstrumente sind auf der ganzen Welt bei Reisen von bis zu einem Jahr versichert.
- o A2.2 Bilder und besondere Sachen sind an den in der Police aufgeführten Standorten versichert.

### A3 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt.

### A4 Wohnungs- und Wohnsitzwechsel

Wohnungswechsel sind der Zuehlke AICA innert 30 Tagen zu melden, woraufhin Zuehlke AICA den Vertrag kündigen kann.

# Teil B: Versicherungsumfang

#### **B1** Versicherte Wertsachen

Versichert sind die in der Police aufgeführten Wertsachen, die im Privateigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm lebenden Person sind.

- Definition Wertsachen
  - Wenn nicht anders erwähnt, gelten als Wertsachen:
- Schmucksachen inklusive Armband- und Taschenuhren
- Rilder
- Musikinstrumente (klassische Saiten- und Zupfinstrumente)
- o Pelze

#### **B2** Versicherte Gefahren

Versichert sind Schäden durch:

- Diebstahl (Einbruch, Beraubung, einfacher Diebstahl)
- Verlieren, Abhandenkommen
- Beschädigung und Zerstörung durch plötzliche und unvorhersehene äußere Einwirkung.

### **B3** Versicherte Leistungen

Versichert ist der Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt des Schadenfalls, maximal die in der Police aufgeführte Versicherungssumme.

### Teil C: Generelle Ausschlüsse

#### Nicht versichert sind:

- Schäden durch Diebstahl von Schmucksachen aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten.
- o Schmucksachen, welche einem Dritten zum Transport übergeben sind.
- Schäden durch Zerstörung oder Beschädigung infolge einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung,
   Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Wertsachen.
- Schäden infolge von Abnützung oder innerem Verderb.
- Allmählich eintretende Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen,
   Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen, Lackschäden an Musikinstrumenten.
- o Schäden durch Ungeziefer.
- o Diebstahlschäden durch Personen, die in Wohngemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer wohnen.
- o Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung.
- Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Maßnahmen.
- o Schäden infolge von Veränderungen der Atomstruktur.
- o Schäden infolge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen.
- Schäden durch Wasser aus Stauseen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache.
- o Schäden an Wertsachen aus Cyber-Ereignissen.
- o Schäden infolge Verlegen von Wertsachen.

### Teil D: Schadenfall

### D1 Vorgehen und Obliegenheiten

#### Der Anspruchsberechtigte hat:

- o D1.1 Im Schadenfall Zuehlke AICA sofort zu benachrichtigen.
- D1.2 Bei Diebstahl, Verlieren, Abhandenkommen oder auf Wunsch von Zuehlke AICA ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen.
- D1.3 Die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Belege (wie Rechnungen, Quittungen, Schätzungen) einzureichen und Angaben zu machen. Zuehlke AICA ist jede Untersuchung zu gestatten, die der Schadenermittlung dient.
- D1.4 Nach bestem Wissen alle Maßnahmen zur Minderung des Schadens und zur Wiedererlangung abhanden gekommener Sachen zu treffen und allfällige Anordnungen von Zuehlke AICA zu befolgen.

### D2 Entschädigung

- D2.1 Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch Zuehlke AICA können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.
- D2.2 Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalls.
- D2.3 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen (siehe Bestimmung D3).
- D2.4 Entschädigt wird der Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt des Schadenfalles, maximal die in der Police aufgeführte Versicherungssumme der betreffenden Sache.
- D2.4.1 Bei Teilschäden (Teilverlust oder Beschädigung) ersetzt Zuehlke AICA die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie einen allfällig verbleibenden Minderwert.
- D2.4.2 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.
- D2.5 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit diese und die Entschädigung gem. D2.4 die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von Zuehlke AICA angeordnete Aufwendungen handelt.
- o D2.6 Zuehlke AICA ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
- o D2.7 Zuehlke AICA kann die Entschädigung nach ihrer Wahl in bar oder in natura leisten.

### D3 Sachverständigenverfahren

- Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Die Sachverständigen wählen vor Beginn der Schadenfeststellung schriftlich einen Obmann.
- Hat eine Partei innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, keinen Sachverständigen ernannt, wird ein solcher auf Antrag der anderen Partei vom zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.
- Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder auf andere Weise befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.
- o Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens.
- Die Feststellungen der Sachverständigen sind verbindlich es sei denn, eine Partei weist nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

### D4 Kürzung der Entschädigung

- D4.1 Unterversicherung: Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.
- D4.2 Verletzung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten: Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmaß herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt, Ausmaß oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde.

### D5 Fälligkeit der Entschädigung

- D5.1 Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Zuehlke AICA die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat.
- D5.2 Die Zahlungspflicht von Zuehlke AICA wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
- D5.3 Die Fälligkeit tritt zudem so lange nicht ein, als Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen oder eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung geführt wird.

### D6 Beigebrachte Sachen

- D6.1 Werden gestohlene oder abhanden gekommene Sachen, für welche eine Entschädigung geleistet worden ist, wieder beigebracht, hat der Versicherungsnehmer dies der Zuehlke AICA unverzüglich mitzuteilen.
- D6.2 Der Anspruchsberechtigte hat die Wahl, entweder die Entschädigung zurückzugeben oder der Zuehlke AICA die wieder beigebrachten Sachen ins Eigentum zu übertragen.

# Teil E: Schlussbestimmungen

## E1 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)

Zuehlke AICA behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu ändern. Änderungen werden dem Versicherungsnehmer mindestens 30 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres schriftlich mitgeteilt.

#### E2 Anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht österreichischem Recht. Für Verträge, die von den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen, gelten die zwingenden Bestimmungen des österreichischen Rechts.

#### E3 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte in Österreich zuständig.

#### **E4** Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig oder undurchsetzbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

# Schaden melden?

Zuehlke AICA Rivergate, Handelskai 92 1200 Wien, Österreich Tel: +43 1 205 11 6800 Fax: +43 1 205 11 6808

wien@zuehlke.com

Websites
Zuehlke AICA
Schadenmeldung